



Caritas-Bergeinsatz Time-out

Richtlinien für Platzierungsfamilien

Gültig per 01.01.2009

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
1.1	Auftrag	3
1.2	Schweigepflicht	3
1.3	Zusammenarbeit mit Caritas-Bergeinsatz	3
1.4	Time-out Vereinbarung	3
2.	ZUSAMMENLEBEN / UNTERKUNFT	3
2.1	Integration in die Familie	3
2.2	Hausordnung	3
2.3	Zimmer	3
2.4	Räumlichkeiten / sanitäre Einrichtungen	3
2.5	Essgewohnheiten	3
3.	TAGESSTRUKTUR	4
3.1	Arbeit	4
3.2	Schule	4
3.3	Freizeit / Ausgang	4
3.4	Wochenend- und Besuchsregelung	4
4.	KÖRPER UND GESUNDHEIT	4
4.1	Körperpflege	4
4.2	Krankheit / Unfall	4
4.3	Medikamente / Hausapotheke	4
4.4	Rauchen / Alkohol	5
5.	ELEKTRONISCHE GERÄTE	5
5.1	Telefon	5
5.2	Handy	5
5.3	Computer / Internet	5
5.4	TV	5
6.	GELD	5
6.1	Taschengeld	5
6.2	Nebenkosten / Spesen	6
7.	KONFLIKTSITUATIONEN	6
7.1	Verhalten im Konfliktfall	6
7.2	Weglaufen	6
7.3	Diebstahl	6
7.4	Zimmer- oder Gepäckdurchsuchung	6
7.5	Drogenbesitz und Drogenkonsum	6
8.	KINDERSCHUTZ	6
8.1	Körperliche Strafe	6
8.2	Emotionale Misshandlung und Diskriminierung	6
8.3	Sexuelle und/oder körperliche Kontakte	7

1. Allgemeines

1.1 Auftrag

Die Platzierungsfamilie ist sich bewusst, dass sie mit der Betreuung von Jugendlichen¹ im Time-out einen offiziellen Auftrag der Jugendhilfe ausführt, der mit dem Abschluss der Platzierung beendet wird.

1.2 Schweigepflicht

Alle im Haushalt lebenden Personen der Platzierungsfamilie unterstehen der Schweigepflicht. Kenntnisse und vertrauliche Informationen über die Jugendlichen werden nicht an Dritte weitergegeben.

1.3 Zusammenarbeit mit Caritas-Bergeinsatz

Die Platzierungsfamilie ist verpflichtet, mit Caritas-Bergeinsatz zusammen zu arbeiten. Sie pflegt einen regelmässigen Austausch und informiert Caritas-Bergeinsatz über den Verlauf des Aufenthalts der Jugendlichen. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (beispielsweise Arbeitsverweigerung, Unfall, Entweichung, Diebstahl) kontaktieren die Gasteltern Caritas-Bergeinsatz unmittelbar.

1.4 Time-out Vereinbarung

Zu Beginn jeder Platzierung definiert Caritas-Bergeinsatz in Absprache mit der zuweisenden Stelle Abmachungen und Zielsetzungen, welche in der Time-out Vereinbarung schriftlich festgehalten werden. Die Platzierungsfamilie orientiert sich in ihrer Betreuungsarbeit in verbindlicher Weise an den Inhalten der Time-out Vereinbarung.

2. Zusammenleben / Unterkunft

2.1 Integration in die Familie

Die Platzierungsfamilie integriert die Jugendlichen in den familiären Alltag und pflegt mit ihnen einen wertschätzenden und wohlwollenden Umgang.

2.2 Hausordnung

Die Gasteltern kommunizieren den Jugendlichen zu Beginn der Platzierung die Hausordnung und die geltenden Familienregeln. Sie sind dafür verantwortlich, dass diese Regeln eingehalten werden.

2.3 Zimmer

Den Jugendlichen steht ein eigenes Zimmer zur Verfügung, das dem üblichen Komfort des Wohnhauses entspricht. Es gilt, die Privatsphäre der Jugendlichen zu respektieren.

2.4 Räumlichkeiten / sanitäre Einrichtungen

Die Platzierungsfamilie stellt den Jugendlichen Gemeinschaftsräumlichkeiten und zeitgemässe sanitäre Einrichtungen zur Verfügung.

2.5 Essgewohnheiten

Die Platzierungsfamilie respektiert spezielle Essgewohnheiten, die im Zusammenhang mit der religiösen Zugehörigkeit der Jugendlichen stehen.

¹ Unter dem Begriff Jugendliche sind auch Kinder (10-14 Jahre) und junge Erwachsene (18-22 Jahre) gemeint.

3. Tagesstruktur

3.1 Arbeit

Die Platzierungsfamilie bindet die Jugendlichen in den landwirtschaftlichen Arbeitsalltag ein und gibt eine klare Tagesstruktur vor. Die Gasteltern sind verantwortlich für die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für das Anleiten und Motivieren der Jugendlichen. Sie kontrollieren und bewerten die geleistete Arbeit, wobei die Bewertung in erster Linie unter qualitativen Gesichtspunkten erfolgen soll. Die den Jugendlichen übertragenen Aufgaben dürfen herausfordernd, aber nicht überfordernd sein. Wichtige Zielsetzung ist das Fördern einer selbständigen, teamfähigen und verantwortungsbewussten Arbeitsweise und -haltung.

3.2 Schule

Die Gasteltern begleiten die Jugendlichen, welche in der öffentlichen Schule eingeschult werden, in schulischen Belangen. Sie bieten ihnen Unterstützung bei Hausaufgaben, kontrollieren die Einhaltung der Regeln bezüglich des Schulbesuches sowie die schulischen Leistungen und nehmen an Elterngesprächen teil.

3.3 Freizeit / Ausgang

Die Platzierungsfamilie gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeits- und Freizeit. Betreffend Ausgang gelten die in der Time-out Vereinbarung festgehaltenen Abmachungen. Werden in der Time-out Vereinbarung keine Abmachungen getroffen, so regelt die Platzierungsfamilie die Ausgangsmodalitäten unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und des Alters der Jugendlichen.

3.4 Wochenend- und Besuchsregelung

Wochenend- und Besuchsregelungen werden von Caritas-Bergeinsatz und der zuweisenden Stelle getroffen und in der Time-out Vereinbarung festgehalten. Im Laufe des Aufenthaltes können die Regelungen je nach Situation der Jugendlichen und nach Absprache zwischen Platzierungsfamilie, Caritas-Bergeinsatz und zuweisender Stelle verändert, bzw. angepasst werden.

4. Körper und Gesundheit

4.1 Körperpflege

Die Jugendlichen sind für ihre Körperpflege und Hygiene grundsätzlich selber verantwortlich. Sind Jugendliche diesbezüglich noch nicht selbständig, werden sie von den Gasteltern zur regelmässigen Körperpflege angehalten.

4.2 Krankheit / Unfall

Die Platzierungsfamilie beobachtet die physische und psychische Verfassung der Jugendlichen, wobei der Gesundheit der Jugendlichen oberste Priorität einzuräumen ist. Bei Unfall oder Krankheit der Jugendlichen konsultieren die Gasteltern ihren Hausarzt und benachrichtigen die zuständige Person von Caritas-Bergeinsatz. Im medizinischen Notfall sind die Gasteltern angehalten, in eigener Regie zu entscheiden und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

4.3 Medikamente / Hausapotheke

Müssen Jugendliche Medikamente zu sich nehmen, so verpflichten sich die Gasteltern, ihnen diese zu verabreichen, sofern sie die Medikamente nicht selbständig nehmen können. Die Platzierungsfamilie verfügt ausserdem über eine Hausapotheke, wobei Medikamente den Jugendlichen nicht zugänglich sein dürfen.

4.4 Rauchen / Alkohol

Jugendliche, welche rauchen dürfen, werden von den Gasteltern darüber in Kenntnis gesetzt, wo sie dies tun können. Jugendliche, welche Alkohol konsumieren dürfen (Bier/Wein ab 16, Spirituosen ab 18 Jahren) tun dies nur in Anwesenheit der Platzierungsfamilie, in vernünftiger Masse und sofern in der Time-out Vereinbarung nichts anderes festgehalten wurde.

5. Elektronische Geräte

5.1 Telefon

Die Platzierungsfamilie bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, ein Telefon zu benutzen. Die Gasteltern regeln zu Beginn der Platzierung mit dem Jugendlichen die Benutzung des Telefons (Zeitdauer, Zeitpunkt usw.) unter Berücksichtigung der in der Time-out Vereinbarung getroffenen Abmachungen. Die Platzierungsfamilie ist sich bewusst, dass missbräuchliche Telefonbenutzung vorkommen kann. Diesbezüglich ergreift sie entsprechende Präventionsmassnahmen und übt bezüglich der Telefonpraxis der Jugendlichen die notwendige Kontrolle aus. Die Telefonkosten werden mit den Jugendlichen direkt abgerechnet.

5.2 Handy

Sofern in der Time-out Vereinbarung nicht ein grundsätzliches Handy-Verbot definiert ist, regeln die Gasteltern zu Beginn des Aufenthaltes die Benutzung des Handys. Während den Arbeits- und Essenszeiten soll die Benutzung des Handys untersagt werden. Bei missbräuchlichem Handy-Gebrauch entscheidet die Platzierungsfamilie gemeinsam mit Caritas-Bergeinsatz über ein Handy-Verbot.

5.3 Computer / Internet

Die Gasteltern regeln die Benutzung von Computer/Internet unter Berücksichtigung der in der Time-out Vereinbarung getroffenen Abmachungen. Die Platzierungsfamilie ist sich bewusst, dass missbräuchliche Nutzung von Computer und Internet vorkommen kann und ergreift entsprechende Präventionsmassnahmen.

5.4 TV

Die Regelung bezüglich Fernsehen unterliegt der Verantwortung der Platzierungsfamilie und wird den Jugendlichen zu Beginn des Aufenthalts kommuniziert. Die Jugendlichen sollen in ihrem Zimmer nicht über einen eigenen Fernseher verfügen. Übermässigen Fernsehkonsum gilt es zu verhindern.

6. Geld

6.1 Taschengeld

Die Jugendlichen haben Anrecht auf Taschengeld (für Telefon, Freizeit, Süswaren, Raucherwaren usw.). Es werden keine Vorschüsse ausbezahlt. Die Auszahlungsmodalitäten werden von der Platzierungsfamilie festgelegt, wobei der Persönlichkeit, dem Alter und der Selbständigkeit der Jugendlichen Rechnung zu tragen ist. Die Auszahlung des Taschengeldes ist nicht an eine bestimmte Arbeitsleistung oder das Erreichen von Zielvereinbarungen gebunden. Die Jugendlichen werden von den Gasteltern beim Erlernen eines sinnvollen Umgangs mit Geld unterstützt und beraten.

6.2 Nebenkosten / Spesen

Zwingende Kosten und Spesen, welche im Rahmen der Betreuungsarbeit anfallen (Reisekosten, Fahrspesen, Arbeitskleider, Kosten für Freizeitaktivitäten usw.) werden Caritas-Bergeinsatz regelmässig mit den entsprechenden Quittungen in Rechnung gestellt.

7. Konfliktsituationen

7.1 Verhalten im Konfliktfall

Treten Konflikte auf, versucht die Platzierungsfamilie mittels des persönlichen Gesprächs und nötigenfalls angepasster Massnahmen den Konflikt zu lösen. Ergibt sich keine Verbesserung der Situation, ist die verantwortliche Person von Caritas-Bergeinsatz zu benachrichtigen, die über das weitere Vorgehen entscheidet. In der Regel findet ein telefonisches oder persönliches Gespräch mit den Jugendlichen statt. Entspannt sich die Situation nicht, wird die zuweisende Stelle benachrichtigt und gemeinsam über das weitere Vorgehen (Krisenintervention, Time-out-Abbruch) entschieden.

7.2 Weglaufen

Die Gasteltern informieren die verantwortliche Person von Caritas-Bergeinsatz, wenn Jugendliche wegelaufen sind. Caritas-Bergeinsatz leitet dann die notwendigen Schritte ein.

7.3 Diebstahl

Die Platzierungsfamilie ist sich bewusst, dass Diebstähle durch Jugendliche vorkommen können. Sie trifft diesbezüglich die notwendigen Präventionsmassnahmen.

7.4 Zimmer- oder Gepäcdurchsuchung

Bei dringenden Verdachtsmomenten von Diebstahl oder Aufbewahrung von Drogen kann eine Durchsuchung des Zimmers oder des Gepäcks angebracht sein. Diese soll nur in Anwesenheit der Jugendlichen und nach Absprache mit Caritas-Bergeinsatz durchgeführt werden.

7.5 Drogenbesitz und Drogenkonsum

Der Besitz und Konsum von Drogen ist grundsätzlich verboten. Stellt die Platzierungsfamilie Drogenbesitz oder -konsum fest, informiert sie die zuständige Person von Caritas-Bergeinsatz, welche über das weitere Vorgehen entscheidet. Dasselbe Vorgehen gilt bei missbräuchlichem Alkoholkonsum.

8. Kinderschutz

8.1 Körperliche Strafe

Platzierungsfamilien / Gasteltern dürfen keinerlei körperliche Strafen vornehmen.

8.2 Emotionale Misshandlung und Diskriminierung

Platzierungsfamilien / Gasteltern dürfen Kinder nicht herabsetzen, demütigen, beschämen, erniedrigen oder anderweitig emotional misshandeln.

8.3 Sexuelle und/oder körperliche Kontakte

Platzierungsfamilien / Gasteltern dürfen keinerlei sexuelle Kontakte mit Kindern eingehen, sexuelle Anspielungen in Wort, Geste oder sonstigem Verhalten sind verboten.

Für Informationen:

Caritas-Bergeinsatz

Löwenstrasse 3

CH – 6002 Luzern

Telefon: +41 41 419 22 77

Telefax: +41 41 419 24 24

E-Mail: bergeinsatz@caritas.ch

Internet: www.bergeinsatz.ch

(AL BE / 10.02.2011, Änderungen bleiben vorbehalten)